

B E R I C H T

an die
Stadtverordnetenversammlung

Anfrage Nr.
57/16-21

Betreff: Legalisierung der Kleingärten in Haßloch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2020

Bericht des Magistrates:

Bericht:

Die WsR Fraktion hat mit Schreiben vom 19.04.2018 die folgende Anfrage gestellt:

1.
 - a. Ist es möglich, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2020 eine Änderung vorzunehmen, die die betreffende Fläche zur Nutzung für Kleingärten vorsieht?
 - b. Welche Anhörungsmöglichkeiten der Stadt und der konkret Betroffenen gibt es im Rahmen des Verfahrens?
2. Hat der Magistrat der Stadt Rüsselsheim diese Möglichkeit in Erwägung gezogen oder ist in diese Richtung in der Vergangenheit bereits tätig geworden?
3. Welche Beschlüsse sind seitens der Stadtverordnetenversammlung zu fassen, um eine dementsprechende Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans zu erreichen?
4. Ist es rechtlich möglich, die bereits erlassene Abrissverfügung bis zur endgültigen Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans auszusetzen?

Hierzu ist wie folgt zu berichten:

Zu Frage 1:

- a. Ist es möglich, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2020 eine Änderung vorzunehmen, die die betreffende Fläche zur Nutzung für Kleingärten vorsieht?
- b. Welche Anhörungsmöglichkeiten der Stadt und der konkret Betroffenen gibt es im Rahmen des Verfahrens?

Bereits im Jahr 2013 hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain der Stadt Rüsselsheim mitgeteilt, dass „die Gärten „südlich des Horlachgrabens in einem Bereich (liegen), der im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt ist. Der Auenbereich ist zudem Bestandteil des Regionalen Biotopverbundes, welcher im Zusammenhang entwickelt und von Bebauung frei gehalten werden soll.“ (siehe Anlage – Schreiben Regionalverband)

An dieser fachlichen Einschätzung hat sich keine Änderung ergeben.

Die Neuaufstellung des RPS/RegFNPs sieht eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen sowie Betroffener im Sommer 2020 sowie eine Beteiligung im Rahmen der Offenlage zum Herbst 2022 vor (siehe Anlage – Ablaufplan).

Zu Frage 2: Hat der Magistrat der Stadt Rüsselsheim diese Möglichkeit in Erwägung gezogen oder ist in diese Richtung in der Vergangenheit bereits tätig geworden?

Der Magistrat ist seiner gesetzlichen Verpflichtung, gegen ungenehmigte und nicht genehmigungsfähige Anlagen wie Hütten und Einfriedungen vorzugehen, nachgekommen und hat mit den Betroffenen Rückbauverträge mit einer fünfjährigen Lauffrist abgeschlossen. In einem Fall konnte die Außenbereichsprivilegierung nachträglich nachgewiesen werden. In einem weiteren Fall ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.“

Zu Frage 3: Welche Beschlüsse sind seitens der Stadtverordnetenversammlung zu fassen, um eine dementsprechende Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans zu erreichen?

Die Neuaufstellung des RPS/RegFNPs sieht eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen sowie Betroffener im Sommer 2020 sowie eine Beteiligung im Rahmen der Offenlage zum Herbst 2022 vor (siehe Anlage – Ablaufplan).

Zu Frage 4: Ist es rechtlich möglich, die bereits erlassene Abrissverfügung bis zur endgültigen Neuauflistung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans auszusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Rüsselsheim am Main, 22.01.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister